

# Verfahrensvermerke

## Gemeinde Ovelgönne 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

**Präambel**  
Aufgrund des 1. Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) Nr. 5, § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedKVG) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am 28.03.2023 eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird dem Rat der Gemeinde Ovelgönne am 28.03.2023 zur Genehmigung vorgelegt. Die Sachliche Teilflächennutzungspläne sind Bestandteil der Flächennutzungspläne „Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung Blatt 1 (Hauptkarte) und Blatt 2 (Beikarten) und der nebenstehenden textlichen Darstellung am 28.03.2023 beschlossen.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Aufteilung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ordentlich bekannt gemacht worden.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - sowie der Begründung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausliegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Ovelgönne eingestellt.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Erneute öffentliche Auslegung**  
Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Nr. 1 BauGB ordentlich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausliegen und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Ovelgönne eingestellt.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Feststellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Genehmigung**  
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist mit Verlegung (AZ: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der Vermittelt gemachten Teile gemäß § 9 BauGB genehmigt.

Brake, den .....  
Landkreis Wesermarsch / im Auftrag

**Rechtswirksamkeit**  
Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. ..... des Landkreises Wesermarsch bekannt gemacht worden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ..... wirksam geworden.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerthalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Ovelgönne, den .....  
Bürgermeister

**Plangrundlage**  
Quelle: Amtliche Karte (AKS), Bsp. Nr. 1/2000, Maßstab 1:25.000 / Referenz: 1.10.000/  
Gepl. Anlage: .....  
Herz ausgeben/verlesen: © 2021 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
LGLN, Niedersachsen

**Planverfasser**  
Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgefertigt von: P3 Planungsteam GBK mbH, Ofener Str. 33a, 86121 Oldenburg, 0441-74210

Ovelgönne, den .....  
Planverfasser

**Hinweise**  
Archäologische Bodentunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodentunde (das können u. a. sein: Höler von Wegen oder Einbauten, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haar, Stoffe oder Fell, Metallgegenstände, Münzen, Medaillen, Keramik, etc.) festgestellt werden, sind die entsprechenden Stellen sofort dem Landesamt für Denkmalpflege (LND) zu melden. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

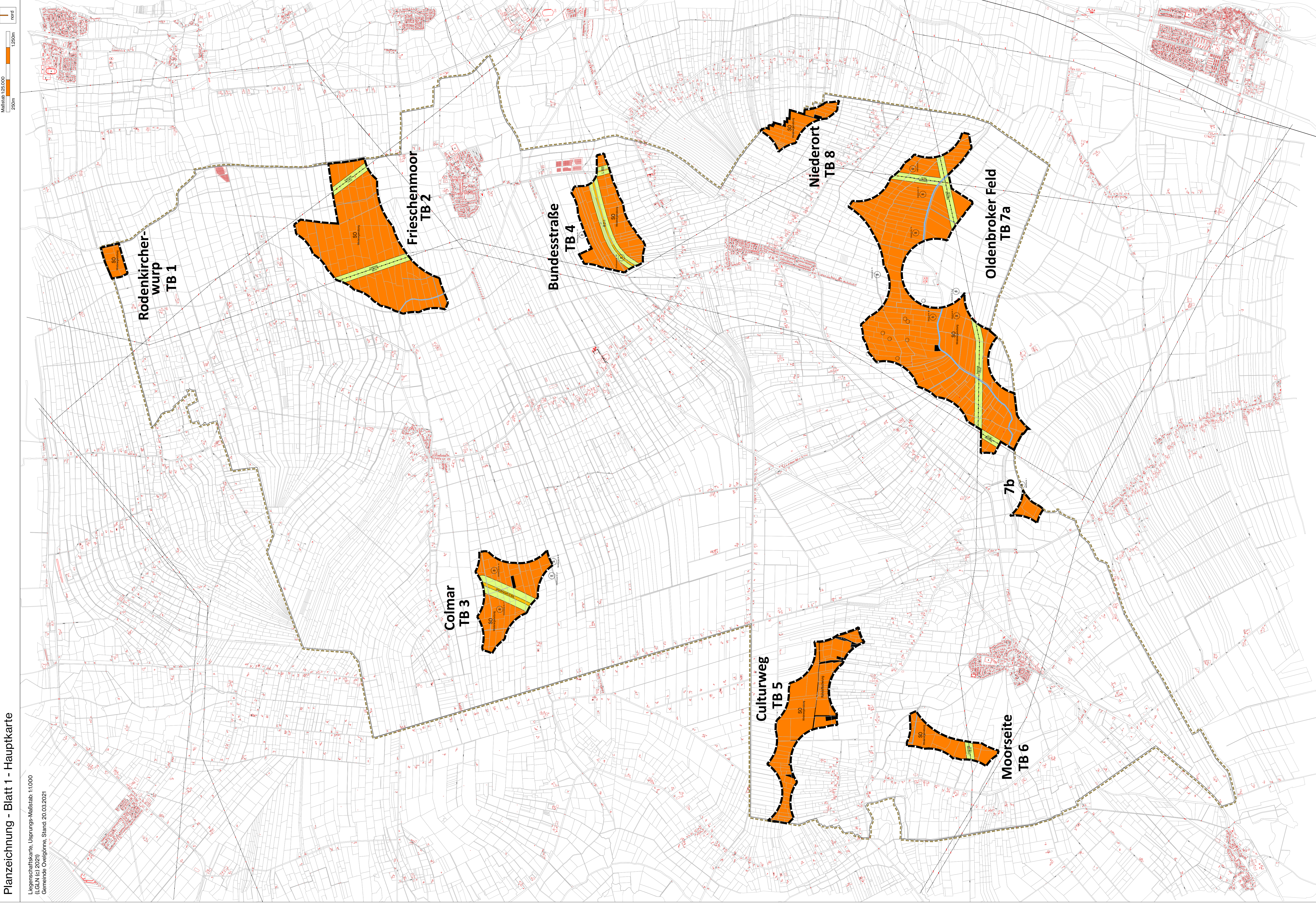
**Gewässer** - Ein Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beweidung und die wesentliche Instandhaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Der Gewässerausbau bedarf einer Planfeststellung bzw. Planänderung (§ 68 WHG). Diese ist vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie unterirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (Gem. § 3 Abs. 1 WHG und § 57 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (Nds. KommVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist).

**Informationsgrundlagen** - Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Ovelgönne im Rathaus eingesehen werden.  
**BauNVO 2017** - Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauNVO) 2017.  
**Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP** - Die Darstellungen in rechtsweisamen Flächennutzungsplänen werden mit Wirksamkeit dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist  
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist  
Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist  
Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungsstellenverordnungsverordnung) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist  
Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Wasserbaus und zur Minderung des Erosionsrisikos des Küstenschutzes (Nds. Küstenschutzgesetz) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 107) geändert worden ist  
Nds. Kommunalverfassungsgesetz (Nds. KommVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) geändert worden ist  
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsfestsetzungs - WindfB), Artikel 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1333 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6, Geltung ab 01.01.2023;  
Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindfBGE k.A.Bk.), G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.01.2023).

# Planzeichnung - Blatt 1 - Hauptkarte

Liegenschaftskarte, Ursprungsmaststab: 1:1000  
LGLN (© 2021)  
Gemeinde Ovelgönne, Stand: 20.03.2021



<b>Planzeichenerklärung</b> gemäß PlanZV 90	Art der baulichen Nutzung <b>S0</b> Sachliche Sachgebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung“ (siehe auch textliche Darstellung) Verkehrsflächen	Nachrichtliche Übernahme
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Strassenverkehrsflächen (überörtlich) Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (Strom) Wasserflächen und Flächen für die Wasserschifffahrt, den Hochwasserschutz und die Begrünung des Wasserlaufes	Nachrichtliche Übernahme
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Wasserflächen (Gräben II. Ordnung) Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Nachrichtliche Übernahme
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Flächen für die Landwirtschaft und Wald Bodenschätzen (Torf)	Nachrichtliche Übernahme
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald Regelungen für den Denkmalschutz	Kennzeichnung
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Bodenkenntnis	Kennzeichnung
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Sonstige Planzeichen	Kennzeichnung
<b>S0</b> Verkehrsflächen	Bohrlöcher (Erdöl)	Kennzeichnung
<b>S0</b> Verkehrsflächen	<b>Geplungsbereiche der Konzentrationszonen (Teilbereiche TB) der 28. Änderung des FNP mit Nummerierung)</b> <b>Geplungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie ist das gesamte Gemeindegebiet (Grundlage der Gemeindekarte im AKN)</b>	

**Textliche Darstellung**  
a) Art der Nutzung: Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergieerzeugung“ dienen der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zulässig sind Windenergieanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergieerzeugung“ sind des Weiteren landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die landwirtschaftliche Flächennutzung, sofern der Vorrang der Windenergie jeweils gewahrt ist.  
b) Steuerungswirkung: Außerhalb der in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsbereiche sind in dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplans die Regelungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in der Regel öffentliche Belege entgegen (§ 35 Abs. 3 BauGB).  
**Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie ist das gesamte Gemeindegebiet.**

**Nachrichtliche Übernahmen**  
Archäologische Bodentunde / Bodentunde - Für die Teilbereiche TB 3 - Colmar, TB 4 - Bundesstraße und die TB 7a und b - Oidenbroker Feld sind zum Schutz der im bzw. angrenzenden in die Gebiete befindlichen denkmalgeschützten Bodentunde (Geplungsbereiche) sowie zu vermutender archäologischer Funde vor die exakte Lage von Anlagen sowie deren Zuletzungen und Zuwegungen mit der unteren Denkmalbehörde des Landkreises abzustimmen.  
Infrage eines Erdchlooms bedürfen Erdarbeiten im Teilbereich TB 5 - Culturweg einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.  
Bergwerkfelder - Das gesamte sachliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des Bergwerkfeldes sabb. Moors, Bergwerkfelder sind im Teilbereich TB 1 - Oidenbrokerwarp, TB 2 - Frieschenmoor, TB 3 - Colmar und TB 4 - Bundesstraße.  
Das gesamte sachliche Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes Delmenhorst-Eilfleth, Bodenschätze sind ebenfalls Kohlenwasserstoffe. Dies gilt für die Teilbereiche TB 5 - Culturweg, TB 6 - Moorseite, TB 7 - Oidenbroker Feld, TB 8 - Niederort.  
Eigentümer der Bergwerkfelder ist die OEG, die laufend der Berechtigung läuft auf unterfretete Zeit.  
Bohrlöcher - Die bezeichneten verfallenen Bohrlöcher dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Es ist eine Kesseltiefe mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Das Landesamt für Bergbau Energie und Geologie ist bei Baummaßnahmen in der Nähe zu beteiligen.  
Fläche für die Rostschichtung - Baumabnahmen im Bereich der gekennzeichneten Fläche für die Rostschichtung - Baumabnahmen im Bereich des Vorhabens abzustimmen. Die Windenergieerzeugung muss mit dem übergeordneten Ziel vereinbar sein.

# 28. Änderung des Flächennutzungsplans

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Blatt 1 - Hauptkarte

Gemeinde Ovelgönne  
Landkreis Wesermarsch

Stand: 8/2023

Offener Str. 33a, 86121 Oldenburg  
Form: 0441-74210 / Mail: info@p3-plan.de

Planverfasser der: P3